

## 65 Jahre AHV aus der Sicht der *medisuisse*

- 1** Das AHV-Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 mit einem Ja-Anteil von 79,3 % wuchtig angenommen und trat 1948 in Kraft. In den letzten 65 Jahren wurde es nicht weniger als 81-mal revidiert. 10 Revisionen werden offiziell gezählt. Mit der 10. AHV-Revision von 1997 wurde die Ehegattenrente durch das System der Individualrente abgelöst, und es wurden das Einkommenssplitting für Ehepaare, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie das flexible Rentenalter eingeführt. Die Vorlage zur 11. AHV-Revision scheiterte 2004 an der Urne und 2010 bereits im Parlament; Gegenstand des nächsten Anlaufs wird direkt die 12. AHV-Revision sein.
- 2** 1948 sah das Gesetz ein einheitliches Rentenalter für Männer und Frauen von 65 Jahren vor, mit einer maximalen Rente von 125 Franken für Einzelpersonen und 200 Franken für Ehepaare. Erst später wurde das Frauen-Rentenalter auf 63 und 62 reduziert, mittlerweile aber wieder auf 64 Jahre erhöht. Da das Rentenalter seinerzeit relativ hoch angesetzt wurde, war eine Erhöhung aus finanziellen Gründen bisher nicht dringlich. Heute aber beträgt die restliche Lebenserwartung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters für Männer 19 und für Frauen gar 23 Jahre. Diese Tatsache wie überhaupt die demographische Entwicklung können bei zukünftigen Revisionen nicht mehr ausser Acht gelassen werden.
- 3** Die Leistungen der AHV sind die weitestverbreiteten aller Sozialversicherungsleistungen. 2011 wurden in der Schweiz 1,4 Millionen Altersrenten ausgerichtet; eine solche wird somit von mehr als jedem sechsten Einwohner des Landes bezogen. Daneben richtet die AHV weitere Leistungen aus, wobei sich im Leistungskatalog im Laufe der Zeit Änderungen ergeben haben; so wurden die Kinderrenten, Hilfsmittel, Witwerrenten, Hilflosen- und Assistenzentschädigungen eingeführt, andererseits die Witwenabfindungen abgeschafft, und es wurde die Zusatzrente eingeführt und (abgesehen vom Übergangsrecht) wieder abgeschafft. Für die Leistungen der AHV müssen rund 38 Milliarden Franken pro Jahr bzw. 1'200 Franken pro Sekunde aufgewendet werden.
- 4** Die Einnahmen der AHV werden zu drei Vierteln durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Der ursprüngliche Beitragssatz von 4,0 % musste im Verlaufe der Zeit auf 8,4 % für Arbeitgeber/Arbeitnehmer und 7,8 % für Selbständigerwerbende erhöht werden. Da die maximale, volle und einfache Altersrente auf derzeit 2'340 Franken pro Monat begrenzt ist, ist nur ein durchschnittliches Einkommen von 84'240 Franken pro Jahr rentenbildend; bei den auch auf höherem Einkommen zu leistenden Abgaben handelt es sich daher um sog. Solidaritätsbeiträge. Es kann hochgerechnet werden, dass die der *medisuisse* angeschlossenen Selbständigerwerbenden jährlich rund 200 Millionen Franken Solidaritätsbeiträge an die AHV leisten.
- 5** Ursprünglich bestanden neben den kantonalen Ausgleichskassen 82 Verbandsausgleichskassen; von letzteren existieren heute noch 49 in 38 Organisationseinheiten. Die *medisuisse* wurde als «Ausgleichskasse der Ärzte und Tierärzte» gegründet; erstmals konnten 1951 weitere Gründerverbände beitreten, was die Zahnärztesgesellschaft tat. Weitere Anschlüsse sind im Fünfjahresrhythmus möglich; so stiess 2001 die Chiropraktorengesellschaft dazu, was zur Namensänderung in *medisuisse* führte. Bereits am 23. Mai 1949 verlegte die Ausgleichskasse den Sitz von Bern nach St. Gallen, was heute allein schon aufgrund der Betriebsgrösse undenkbar ist. 1978 erfolgte schliesslich der Umzug an den Oberen Graben.